

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König und Renner (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Einsatz einer Spionagesoftware in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 1852** vom 11. Oktober 2011 hat folgenden Wortlaut:

Am 8. Oktober 2011 veröffentlichte der Chaos Computer Club den Quellcode und den Funktionsumfang eines Programms, das staatliche Behörden zur Ausspähung von privaten Rechnern einsetzen können. Das Programm ermögliche nicht nur die Überwachung von Kommunikation, sondern erlaube einen Vollzugriff auf den Rechner des von der Überwachungsmaßnahme Betroffenen. Dies würde gegen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil zur Vertraulichkeit telekommunikativer Systeme und zur Gewährleistung der persönlichen Integrität verstoßen. Der Mitherausgeber der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, Frank Schirrmacher, kommentierte, die Software erlaube eine Überwachung des Denkens des jeweiligen Nutzers: "Niemals verschickte Mails, digitale Selbstgespräche. Was hier technologisch geschieht, ist wirklich das nackte Grauen." (zitiert nach Spiegel Online vom 9. Oktober 2011).

Das Bundesinnenministerium stellte klar, dass es sich bei der bekannt gewordenen Software nicht um den sogenannten Bundestrojaner handelte, lies aber offen, ob und inwieweit andere deutsche Ermittlungsbehörden die Überwachungssoftware eingesetzt haben könnten und verwies auf die Zuständigkeit der Justiz- und Sicherheitsbehörden der Länder, die jeweils selbst für die Einhaltung technischer und rechtlicher Vorgaben verantwortlich seien.

Ich frage die Landesregierung:

1. Verfügen Thüringer Behörden, Staatsanwaltschaften, Landeskriminalamt, Landesamt für den Verfassungsschutz oder andere über eine Überwachungssoftware, die es ermöglicht, einmal auf einem privaten Rechner installiert, über den infiltrierten Rechner laufende Kommunikation zu überwachen?
2. Wenn ja, wer hat diese Überwachungssoftware und in welchem Auftrag entwickelt, erstellt und/oder angeschafft?
3. Über welche weiteren softwarespezifischen Funktionen, z.B. nachladen weiterer Programme, Zugriff auf Festplatten und den darauf gespeicherten Datenbestand, Kontrolle über den Rechner, Möglichkeiten zur Nutzung der Hardware zur akustischen Raumüberwachung usw. verfügt die Überwachungssoftware gegebenenfalls?
4. Inwiefern wurde die Überwachungssoftware gegebenenfalls auf die Einhaltung der Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur sogenannten Online-Durchsuchung geprüft und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, aus welchem Grund wurde eine derartige verfassungsrechtliche Prüfung unterlassen?
5. Warum wurde bei einem gegebenenfalls vorliegenden Verstoß gegen verfassungsrechtliche Vorgaben die Software dennoch erstellt bzw. angeschafft?

6. In wie vielen Fällen wurde gegebenenfalls die Überwachungssoftware durch Thüringer Behörden bislang eingesetzt (bitte einzeln aufschlüsseln nach jeweiliger Behörde, Anlass für den Einsatz, konkreter Straftatverdacht, Anzahl der betroffenen Personen, Zeitpunkt und Dauer der Überwachungsmaßnahme, konkrete Einsatzfunktion (Kommunikationsüberwachung, Ausspähung und/oder Kopieren privater Daten [Speicherzugriff], nachladen von Programmen, Kontrolle über den Rechner, Raumüberwachung usw.)?)
7. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte gegebenenfalls jeweils der Einsatz der Überwachungssoftware?
8. In wie vielen Fällen wurde gegebenenfalls der Einsatz der Überwachungssoftware mit jeweils welchem Funktionsumfang richterlich angeordnet bzw. genehmigt?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. November 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Thüringer Sicherheitsbehörden verfügen nicht über eine eigene Softwarelösung zur Durchführung einer Quellen-Telekommunikationsüberwachung.

Zu 2. bis 5.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 6.:

Durch Thüringer Behörden wurde bislang keine Überwachungssoftware eingesetzt.

Zu 7.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Zu 8.:

In einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Gera wurde durch das Amtsgericht Gera für zwei Telefonanschlüsse die Überwachung der Telekommunikation nach §§ 100a, 100b Strafprozessordnung im Wege der Quellen-Telekommunikationsüberwachung angeordnet.

Zur Überwachung der über die Anschlüsse geführten verschlüsselten Telekommunikation in Form der Datenübertragung mittels IP-Protokoll wurden die Installation einer geeigneten Software auf den von den Beschuldigten genutzten Rechnern und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen der Fernsteuerung in dem Beschluss angeordnet. Die richterliche Anordnung umfasste jedoch nur solche Maßnahmen, die der Überwachung der Telekommunikation dienen und für deren Umsetzung zwingend erforderlich sind.

Die Überwachung und Weiterleitung der Daten hatte daher durch ein hierfür geeignetes Programm zu erfolgen, dessen Funktionsweise sicherstellt, dass die Überwachung oder Weiterleitung anderer als von dieser Anordnung umfasster - sämtlicher nicht der Telekommunikation dienender - Datenströme und Datenverarbeitungsvorgänge ausgeschlossen ist. Unzulässig war insbesondere die Durchsuchung des fremden Computers nach bestimmten gespeicherten Daten sowie das Übertragen und Kopieren entsprechender Daten außerhalb eines Telekommunikationsvorgangs (Datenspiegelung und Datenmonitoring)

Eine Überwachung der verschlüsselt geführten Telekommunikation erfolgte im Ergebnis zu keinem Zeitpunkt, insbesondere wurde die erforderliche Software nicht auf dem Zielrechner des betroffenen Anschlussinhabers installiert.

Geibert
Minister